

**Grundsätzliche Hinweise zur
„Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Osnabrück'**

I N H A L T	SEITE
Gut zu wissen...	2
Welchen Zweck hat die Rahmenordnung Prävention	2
Was hat sich in der neuen Rahmenordnung Prävention geändert?	2
- Neue Begrifflichkeiten	
- Neue Inhalte	
An wen richtet sich die Rahmenordnung Prävention?	3
Wer hat jeweils für die Umsetzung der Präventionsordnung zu sorgen?	3
Welche Vorgaben sind zu beachten?	4
- Institutionelle Schutzkonzepte	
- Erweitertes Führungszeugnis (FÜZ)	
- Selbstauskunftserklärung (SAE)	
- Verhaltenskodex	
Welchen Zweck und Inhalt haben die Schulungen und Aus- bzw. Fortbildungen?	5
- Prävention setzt auf Haltung	
- Prävention setzt auf Sprachfähigkeit	
- Prävention setzt auf Sensibilisierung	
- Prävention setzt auf Hinschauen	
- Prävention setzt auf Information	
- Prävention setzt auf Handlungssicherheit	
- Prävention setzt auf Abschreckung	
- Prävention setzt auf Vertrauen	
Welche Personen sind zu schulen?	7
Was ist eine für Präventionsfragen geschulte Person?	7
Wer fällt in den Kreis der „schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“?	7

Gut zu wissen...

Die Rahmenordnung Prävention (RO) wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt vom 19.12.2019 (Band 62, Nr. 23) ist diese zum 01.01.2020 im Bistum Osnabrück in Kraft getreten.

Damit ersetzt sie das Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung) vom 1. Oktober 2014.

Welchen Zweck hat die Rahmenordnung Prävention?

- Sie gibt einen festen Rahmen für die vorgegebenen Präventionsmaßnahmen in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden, vor.
- Das Ziel dieser Rahmenordnung ist es, eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz zu gewährleisten.
- Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen, wie etwa Ausführungsbestimmungen des Generalvikars, und für die Umsetzungs-/Anwendungshilfen, die zu der Rahmenordnung Prävention herausgegeben werden.
Diese Dokumente sind derzeit in der finalen Bearbeitung (Stand 11/2020), und werden nach Fertigstellung entsprechend veröffentlicht und kommuniziert.

Was hat sich in der neuen Rahmenordnung Prävention geändert?

Neue Begrifflichkeiten

- bisheriger Begriff „*erwachsenen Schutzbefohlene*“, neuer Begriff: „*schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene*“.
- bisheriger Begriff „*Opfer*“, neuer Begriff: „*Betroffene*“.
- bisheriger Begriff „*Straffreiheitserklärung*“, neuer Begriff: „*Selbstauskunftserklärung*“.
- bisheriger Begriff „*Selbstverpflichtungserklärung*“, neuer Begriff „*Verhaltenskodex*“.

Neue Inhalte

- In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, welche die Selbstbestimmung und den Selbstschutz der und anvertrauten Menschen stärkt.
- Die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst werden näher definiert.
- Die Erfahrung von Betroffenen soll besondere Berücksichtigung finden.



- Kirchliche Rechtsträger werden vom Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der diözesanen Präventionsregeln verpflichten.
- Der jeweilige Rechtsträger trägt Verantwortung für die Entwicklung eines **Institutionellen Schutzkonzeptes** innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.
- Dritte: Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen etc. durch externe Personen bzw. Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind die Präventionsregelungen analog anzuwenden.
- Die Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzes (KDG) und der Kirchlichen Archivordnung (KAO) werden besonders berücksichtigt.

An wen richtet sich die Rahmenordnung Prävention?

1. Diese Rahmenordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind.

Insbesondere sind dies die Einrichtungen des Bistums und des Bischöflichen Stuhls, die Kirchengemeinden bzw. die Gesamtverbände von Kirchengemeinden mit ihren Diensten und Einrichtungen, die katholischen Schulen und Bildungseinrichtungen, sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

2. Darunter fällt auch der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (DiCV) mit seinen Diensten und Einrichtungen, Untergliederungen und Tochtergesellschaften, sowie die dem DiCV angegliederten Fachverbände.
3. Die Rahmenordnung Prävention findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Osnabrück. Dazu gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, Verbände und Stiftungen.

Wer hat jeweils für die Umsetzung der Präventionsordnung zu sorgen?

- Für die Umsetzung der Rahmenordnung ist primär der Rechtsträger, dessen vertretungsberechtigtes Organ oder eine von ihm beauftragte Person der betreffenden Einrichtung zuständig, nicht die Leitung der Einrichtung. Denn grundsätzlich kann nur der Rechtsträger der Einrichtung rechtsverbindliche Anordnungen mit Wirkung für die Einrichtung und die dort tätigen Personen treffen.



- Wer innerhalb des Trägers für die Umsetzung verantwortlich ist, beurteilt sich aufgrund kirchlichen Rechts (Kirchenvermögensverwaltungsrecht, KVVG) oder aufgrund der Verfassung des Trägers (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag).

Hinweis: Für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention kann der Trägerverantwortliche fachliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Mitarbeiter der Koordinationsstelle Prävention stehen bei der Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

Welche Vorgaben sind zu beachten?

- Jeder kirchliche Rechtsträger hat ausgehend von einer Risiko-, bzw. einer Organisationsanalyse, einrichtungsbezogene **Institutionelle Schutzkonzepte (ISK)** für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein Institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
- In das **Institutionelle Schutzkonzept** sind die wesentlichen Inhalte aus der Rahmenordnung Prävention dazu (persönliche und fachliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen), aufzunehmen.
- **Erweitertes Führungszeugnis (FÜZ).** Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut sind, müssen entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Diese Pflicht besteht auch für ehrenamtlich Tätige, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Bei der Umsetzung der Vorgaben ist zwischen abhängig Beschäftigten, Honorarkräften und ehrenamtlich Tätigen zu unterscheiden. Insbesondere bei den ehrenamtlich Tätigen sind dabei Art, Dauer und Intensität des Kontakts von Bedeutung für die Vorlagepflicht.

- Die **Selbstauskunftserklärung (SAE)** ergänzt die Vorlagepflicht eines erweiterten FÜZ. Neu ist die Regelung, dass alle vorlagenpflichtigen Personen eines FÜZ zusätzlich auch eine Selbstauskunftserklärung abzugeben haben.

D.h., dass alle Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt sind, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine SAE abzugeben haben. In dieser Erklärung bestätigen die Mitarbeiter, dass sie nicht nach einer Straftat nach §72a Abs.1, SGB VIII



verurteilt worden sind, dass sie keine Kenntnis von einem gegen sie eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren haben, und dass der Hinweis zur Kenntnis genommen wurde, dem Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung oder auch Einstellung eines solchen Verfahrens zu informieren. Die SAE des jeweiligen Mitarbeiters ist einmalig einzuholen und bei Bestandsmitarbeitern, wie bei neuen Beschäftigungsverhältnissen zwecks Nachweises zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Auch weil das Erweiterte FÜZ evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufführt, füllt die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung zusätzlich diese Lücke. Dabei ist der Unterzeichner in angemessener Form über den Sinn und Zweck der geforderten Erklärung zu informieren.

Hinweis: Diese Regelung gilt auch für ehrenamtlich Tätige, wenn Sie ebenfalls in den entsprechend beschriebenen Arbeitsfeldern tätig sind.

- Der **Verhaltenskodex** (früher: Selbstverpflichtungserklärung) ist der wesentliche Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes und beschreibt konkret die notwendigen Standards im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die darin beschriebenen Verhaltensweisen sind gleichwohl auch auf den kollegialen Umgang im Kontext kirchlicher Beschäftigungsverhältnisse sowohl bei hauptamtlich, und auch ehrenamtlich tätigen Personen, zu übertragen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(vgl. RO-Prävention, Pkt. 3.2)

Welchen Zweck und Inhalt haben die Schulungen und Aus- bzw. Fortbildungen?

- **Prävention setzt auf Haltung**

Die Prävention von grenzüberschreitendem Verhalten und von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (...) im Geist des Evangeliums (vgl. Präambel der Rahmenordnung Prävention). Sie setzt auf eine Grundhaltung, die die Rechte der anvertrauten Personen achtet und respektiert, aktiv fördert und durchsetzt.

- **Prävention setzt auf Sprachfähigkeit**

Dazu ist es notwendig ein Basiswissen um die psycho-sexuelle Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu vermitteln und dadurch ein Klima zu schaffen, in dem selbstverständlich über Sexualität und Beziehung mit dem Ziel gesprochen werden kann, die Selbstbestimmung und den Selbstschutz der uns anvertrauten Menschen zu stärken.



- **Prävention setzt auf Sensibilisierung**

Auf allen Präventionsebenen ist nachhaltig und flächendeckend Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Einerseits, um dadurch die Häufigkeit von Übergriffen deutlich zu verringern und andererseits dafür Sorge zu tragen, dass (Verdachts-)Fälle im Interesse der Betroffenen und der „Beschuldigten“ im Zuge der Aufarbeitung mit der notwendigen Sensibilität und Professionalität (von allen beteiligten Protagonisten) sensibel, aber auch stringent behandelt werden können. ²Es geht also nicht um das Festigen eines Generalverdachts, sondern um die Sicherstellung größtmöglicher Handlungskompetenz! ²(vgl. Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sex. Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen, S. 33, Pkt.2.3.1)

- **Prävention setzt auf Hinschauen**

Hinschauen auf „blinde Flecke“, auf mangelnde Sensibilisierung, auf mögliche strukturelle Gefahrenpotentiale und auf Schwachstellen in der Kommunikationskultur. Dies alles ist wichtig, damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen in unserer Kirche sicher fühlen können.

Dieses nicht nur den Schutz der uns anvertrauten Menschen, sondern ist die Grundlage allen sozialen Handelns.

- **Prävention setzt auf Information**

Verdachtsfälle von (sexualisierter) Gewalt können uns in der täglichen Arbeit immer wieder begegnen. Und das nicht nur in der Bearbeitung aktueller Fallsituationen, sondern auch in der Umsetzung der Präventionsvorgaben. In den Präventions-Fortbildungen werden umfangreiche Informationen zum Thema, zur Dynamik und zum Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt vermittelt. Denn Wissen schafft Sicherheit, Unwissen schafft Unsicherheit.

- **Prävention setzt auf Handlungssicherheit**

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen ist Beziehungsarbeit. Mitarbeitende werden zu Bezugspersonen für oft junge bzw. temporär unsichere Menschen, die sie sich mit ihrer Freude, aber auch mit ihren Ängsten und Nöten verbal und auch nonverbal mitteilen. In den Fortbildungen werden Handlungsempfehlungen und Verfahrenswege aufgezeigt, um situativ angemessen auf einen Verdachtsfall von (sexualisierter) Gewalt reagieren zu können.

- **Prävention setzt auf Abschreckung**

Es ist bekannt, dass sich Täter bewusst strukturelle Nischen und Möglichkeiten suchen, um sich gezielt und strategisch geplant, besonders schutzbedürftigen Menschen zu nähern. Durch die klar definierten Standards- und Verfahrensregeln (vgl. ISK) und durch das offene Ansprechen dieses Themas in der Gemeinde/Einrichtung signalisieren alle dort Tätigen, dass sie entschlossen und transparent zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen handeln.

Diese und weitere Maßnahmen signalisieren potenziellen Tätern: Wir schauen hin, wir beziehen aktiv Stellung bei Grenzüberschreitungen und (sexualisierter) Gewalt, und: grenzüberschreitendes Verhalten hat Konsequenzen!

- **Prävention setzt auf Vertrauen**

Besonders z.B. in der Katechese oder in der kirchlichen Jugendarbeit vertrauen uns Eltern das Wertvollste an, was sie haben: ihr Kind. Durch das Wissen und die Handlungssicherheit, die aufgrund der Fortbildung erworben bzw. aufgefrischt wurden, vermitteln wir den Eltern glaubwürdig, dass ihr Kind gut bei uns aufgehoben ist und wir uns achtsam um das Wohl des Kindes sorgen.

So kann sich stetig eine vertrauensbildende Kultur der Achtsamkeit und des aktiven Hinschauens und Hinhörens in unseren kirchlichen Einrichtungen etablieren.

Welche Personen sind zu schulen?

- Alle Personen, die bei einem Kirchlichen Rechtsträger Verantwortung und Sorge im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tragen, sind zu Fragen der Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellem Missbrauch zu schulen, oder aus- bzw. fortzubilden.

Was ist eine für Präventionsfragen geschulte Person i. S. des Pkt. 3.5 der Rahmenordnung - Prävention

- Für jede kirchliche Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen, muss eine für Präventionsfragen geschulte Fachkraft (Präventionsfachkraft/Ansprechperson) zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes beraten und unterstützen kann.

Diese Person kann ein hauptamtlicher Mitarbeiter, oder auch ein ehrenamtlich Tätiger sein. Den Präventionsfachkräfte/Ansprechpersonen werden von der Koordinationsstelle Prävention regelmäßige Fortbildungs- bzw. Austauschforen angeboten.

- Die Präventionsfachkraft/Ansprechperson hat bzw. übernimmt folgende Aufgaben:
 - Kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
 - Fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
 - Bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers
 - Ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragten des Bistums Osnabrück



Wer fällt in den Kreis der „schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“?

- Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind ratsuchende, behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgfaltspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer situativen Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen. (vgl. Pkt. 1.4 RO-Prävention).

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Papier bei der Bezugnahme auf natürliche Personen die maskuline Form verwendet. Es sind aber alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts gemeint.

